LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 29

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

19.Mai.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 19.05.2022 Nr. 29

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 69 "Scharzfelder Straße / Zollweg" , 1. Änderung und Erweiterung 439

Gemeinde Bodensee

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 441

Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss 2019 443

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 444

Gemeinde Rhumspringe

Jahresabschluss 2017 446

Gemeinde Rollshausen

B-Plan Nr. 09 "Hinter den Höfen Süd" 447

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmarksinteressentenschaft Dorste -Realverband-

Besondere Satzung und Bekanntmachung der Satzung Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtungen 449

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 451

Stadt Bad Lauterberg im Harz 17.05.2022

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf und die Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung beinhaltet das geplante Firmengelände von Schierker Feuerstein GmbH & Co. KG südlich des Zollweg (B 27neu) einschließlich der unbebauten Grundstücke bestehend aus den Flurstücken 3/4; 2/8; 2/10 und 2/12 Flur 19 im Westen. Er schließt auch die Bereiche südlich und östlich des Firmengeländes von Hemeyer ein. Die bestehenden Betriebsflächen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse und nördlich davon sind bereits als Industriegebiet (GI) in dem Bebauungsplan Nr. 69 festgesetzt. Aber aufgrund des Vorkommens der blauflügeligen Ödlandschrecke auf dem Flurstück 5/2, Flur 19 sind wegen der Beschattungen durch Bebauung/Lagerung zu diesem Standort die Baugrenzen abgesetzt worden. Die Zurücknahme der Baugrenzen schränkt die Bebauungsmöglichkeiten deutlich ein. Deshalb werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich neu geordnet.

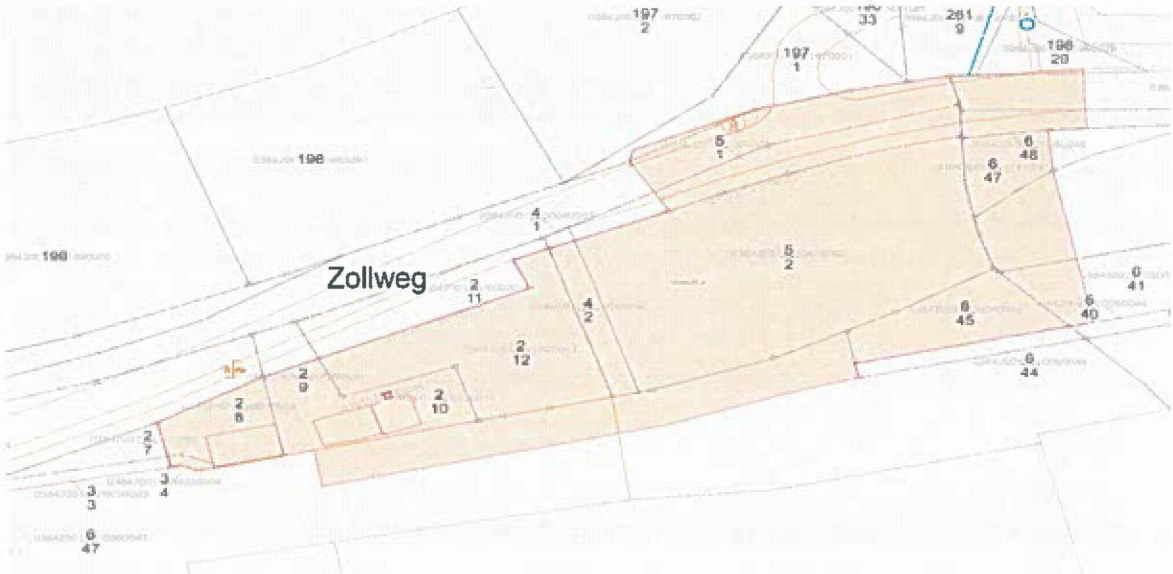

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Verwaltungs- und Katasterverwaltung 2022 M. 1:1000

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und die Begründung dazu liegen somit in der Zeit vom

Mittwoch, den 01.06.2022 bis einschließlich Montag, den 04.07.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus. Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/853-0 oder 05524 / 853-168 möglich.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter:
www.badlauterberg.de(Leben/Bürgerservice/Bekanntmachung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben. Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

Lange

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.005.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.019.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	942.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	916.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.300
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	53.300
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	995.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.011.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 53.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bodensee, den 08.03.2022

Der Bürgermeister

GEMEINDE BODENSEE · LANDKREIS GÖTTINGEN ·

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 10.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.05. bis einschließlich 14.06.2022 im Gemeindebüro Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee während den Öffnungszeiten, dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr und mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 17.05.2022

gez. Faulwasser
Bürgermeister

h:/hkr/form-verwaltung/f-satzung-mg.odt 02.03.2022 10:40:04

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2019

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 20.05.2022 - 31.05.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 17.05.2022

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Ahrenhold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 07.12.2021, Nds. GVBl. S. 830, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	**2022**
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.400.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.400.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.138.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.718.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	970.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	965.200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	295.000,00 €

festgesetzt.

§ 2
KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 965.200,00 € festgesetzt.

§ 3
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 4
LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5
SAMTGEMEINDEUMLAGE

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.100.000,00 € erhoben, davon die Hälfte gem. § 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz nach der Einwohnerzahl. Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 22,1770 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 29.03.2022

gez. Kunstin
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 27.04.2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 25.05.2022 bis 07.06.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 17.05.2022

gez. Kunstin
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rhumspringe für das Rechnungsjahr 2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Rhumspringe für das Rechnungsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 20.05.2022 - 31.05.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 17.05.2022

Gemeinde Rhumspringe
Die Bürgermeisterin
gez. Moneke
Gemeindedirektor

GEMEINDE ROLLSHAUSEN ROLLSHAUSEN, DEN 16.05.2022

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung der Gemeinde Rollshausen

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 09 mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter den Höfen Süd", aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, als Satzung beschlossen (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB).

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 09 mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter den Höfen Süd" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Westen Rollshausens um die Straße „Hinter den Höfen“. Er ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.

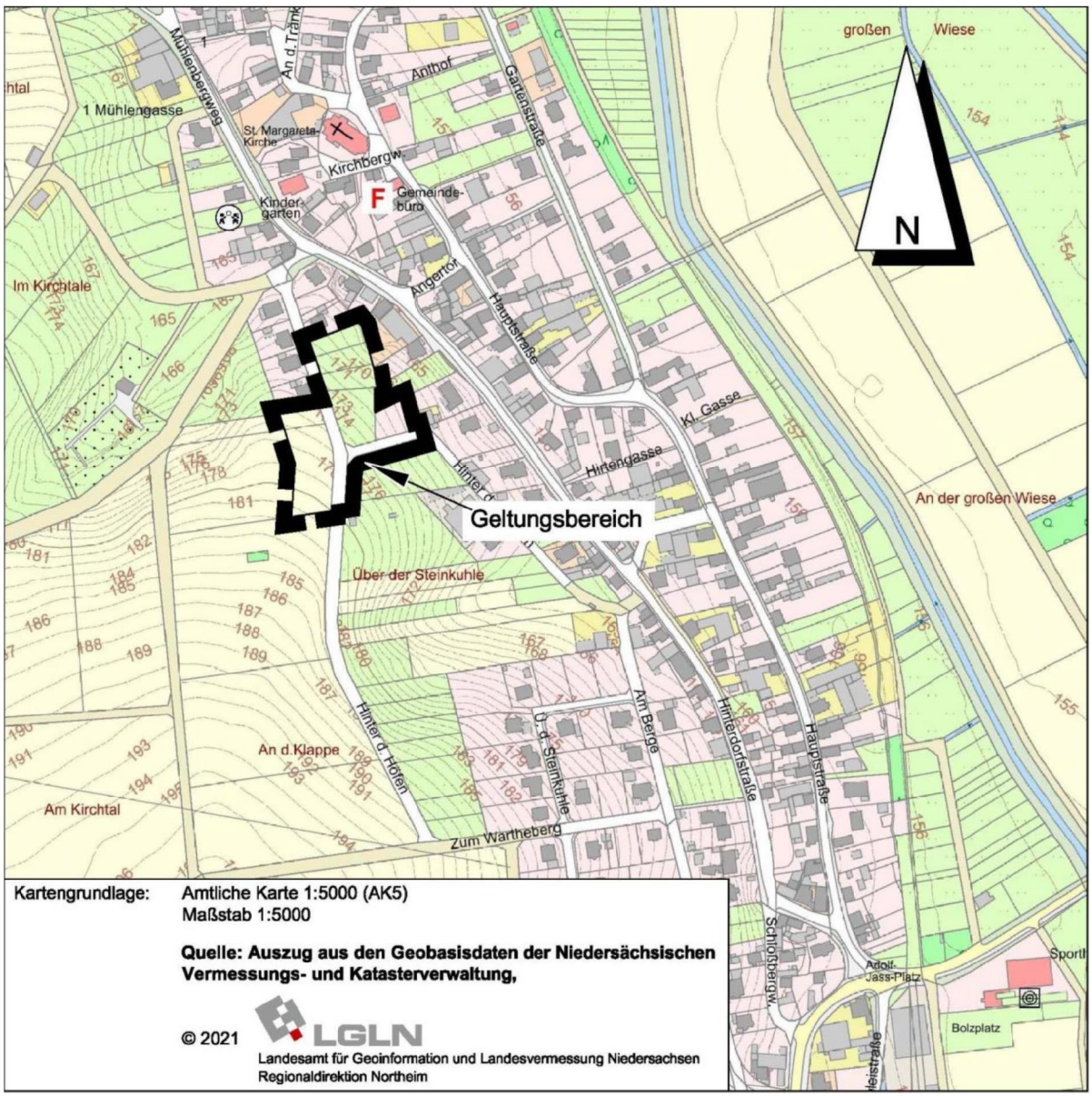

Der Bebauungsplan Nr. 09 „Hinter den Höfen Süd“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, während der Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag (alle 14 Tage)	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung	

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de (unter „Bauen und Wohnen“ - „Bauleitplanung“ – „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ – „Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren“) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 09 „Hinter den Höfen Süd“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner zuletzt geltenden Fassung, auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Hinter den Höfen Süd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Claus Bode)
Bürgermeister

BESONDERE SATZUNG

der FELDMARKSINTERESSENTENSCHAFT DORSTE - REALVERBAND -

in Dorste am Harz, gemäß § 38 Realverbandsgesetz zur Aufhebung von Unterhaltungspflichten "an der Northeimer Straße", "auf dem Hammersberge" und "am Postloche"

§1

Die Grundstücke in der Gemarkung Osterode, Flur 37, Flurstück 114/1 0,0350 ha
Gemarkung Osterode, Flur 37, Flurstück 172/113 0,2975 ha
Gemarkung Osterode, Flur 37, Flurstück 264/107 0,2249 ha
Wirtschaftswege in den oben genannten Flurbezeichnungen, stehen ausweislich des Grundbuches im Eigentum der Feldmarksinteressentenschaft Dorste - Realverband -.

§2

Nach dem Rezess der früheren Feldmarkgenossenschaft Dorste vom 12.03.1896 ist die heutige Feldmarksinteressentenschaft Dorste - Realverband - verpflichtet auf den genannten Flurstücken Wirtschaftswege zu unterhalten.
Besondere Rechte von Betroffenen an den Grundstücken sind nicht im Grundbuch vermerkt und auch anderweitig nicht bekannt geworden.

§3

Die in §2 dieser Satzung genannte Verpflichtung der Feldmarksinteressentenschaft Dorste - Realverband - wird gemäß §38 des Realverbandsgesetzes für die oben genannten Flurstücke aufgehoben, da die Wege für die Mitglieder entbehrlich sind und Interessen von Betroffenen oder der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§4

Die oben genannten Flurstücke sollen an die Fa. Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG veräußert werden. Sie sind bereits teilweise im Tagebau abgebaut worden.

§5

Diese Satzung ist entsprechend der Bestimmungen des §26, Abs.2 der Hauptsatzung des Realverbandes bekannt zu machen.

§6

Diese Satzung wurde von der zweiten Mitgliederversammlung am 5. Mai 2022 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorste, den 5.Mai 2022

FELDMARKSINTERESSENTENSCHAFT DORSTE - REALVERBAND

Wilhelm Haase 1.Vorsitzender	Martin Linsenhoff 2. Vorsitzender	Harald Schreiber Schriftführer

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarksinteressentenschaft Dorste am Harz -Realverband- über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtungen gemäß § 38 Realverbandsgesetz

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 38 Realverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen - Az.: 20.1 - am 16.05.2022 erteilt worden.

Osterode am Harz, den 17.05.2022

Wilhelm Haase
1. Vorsitzender

ZVSN Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	27.028.800 €
	in den Aufwendungen auf	31.360.400 €
	Fehlbetrag	4.331.600 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	4.331.600 €
	in den Ausgaben auf	4.331.600 €
	Jahresfehlbetrag	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2022 **607.000,– €** (davon Landkreis Northeim 195.703,77 €, Landkreis Göttingen 306.884,28 € und Landkreis Holzminden 104.411,95 €).

Göttingen, den 30.03.2022

gez. Doreen Fragel

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Michael Frömming
Verbandsgeschäftsführer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 23.05.2022 - 01.06.2022 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Straße 3, 37073 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 17.05.2022

gez. Frömming
Verbandsgeschäftsführer